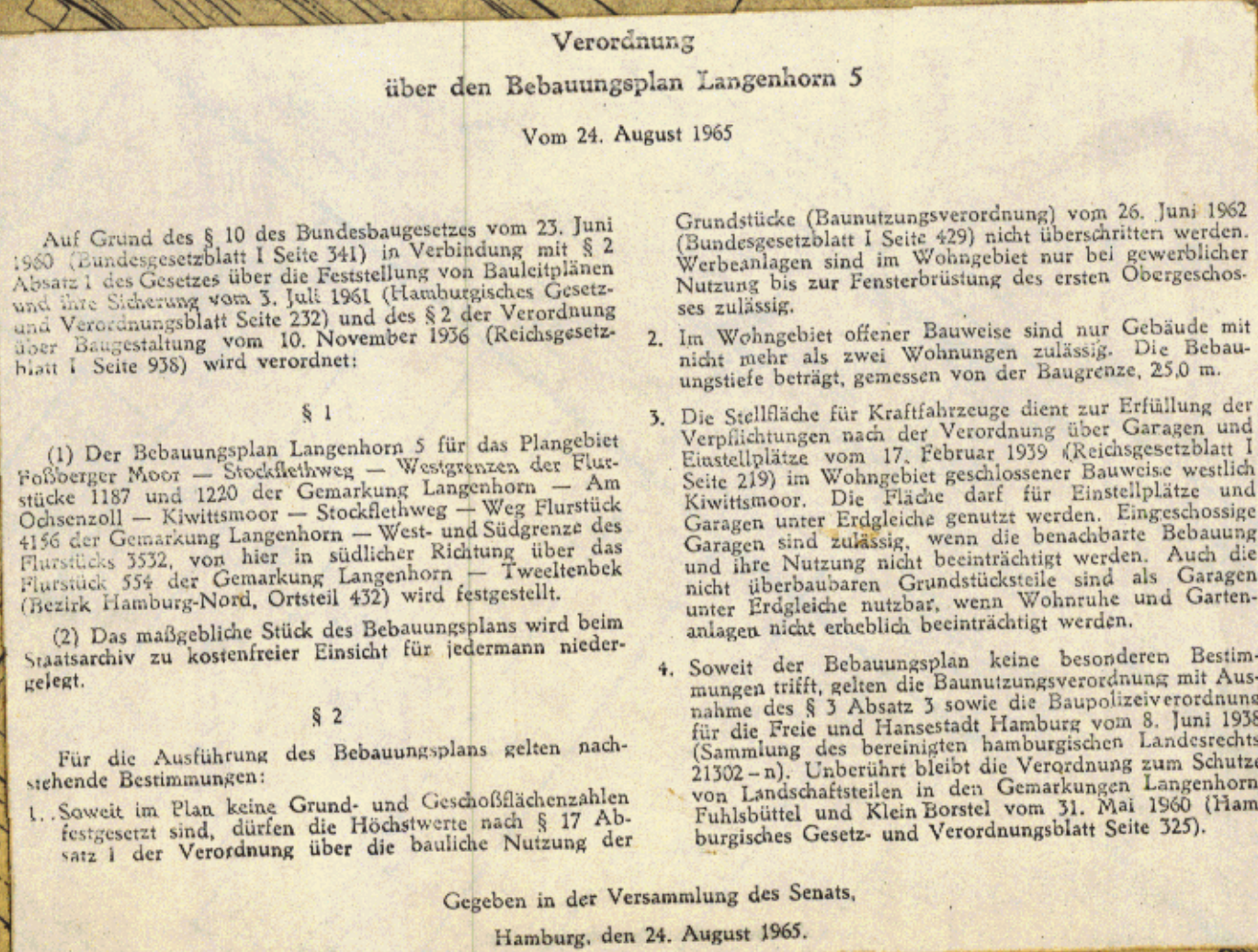
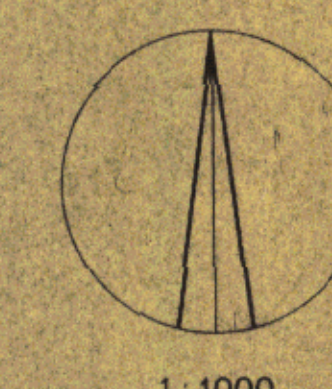




- VORHANDENE BAUTEN



GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Die Obereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Rebauungsplan wird bezeugt.

Erzie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landschaftsplanung

Hamburg, den 27. April 1988

W. J. J. J.

Festgestellt durch
vom 27. April 1988
In Kraft getreten

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Hamburg 36, Stadthauskeller 1
B-1 34 10 08

Archiv
Nr. 2301

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 39

FREITAG, DEN 3. SEPTEMBER

1965

Verordnung über den Bebauungsplan Langenhorn 5

Vom 24. August 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 5 für das Plangebiet Foßberger Moor — Stockflethweg — Westgrenzen der Flurstücke 1187 und 1220 der Gemarkung Langenhorn — Am Ochsenzoll — Kiwittdamm — Stockflethweg — Weg Flurstück 4156 der Gemarkung Langenhorn — West- und Südgrenze des Flurstücks 3532, von hier in südlicher Richtung über das Flurstück 554 der Gemarkung Langenhorn — Tweeltenbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Soweit im Plan keine Grund- und Geschoßflächenzahlen festgesetzt sind, dürfen die Höchstwerte nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der

Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Die Bebauungstiefe beträgt, gemessen von der Baugrenze, 25,0 m.
3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise westlich Kiwittdamm. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. August 1965.